



20/SN-182/ME XVIII. GP

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
 1014 W i e n

GESETZENTWURF	
Zl.	68-GE/19.92
Datum:	22. JULI 1992
Verleitet	23. Juli 1992 <i>for</i>

Zl. 185/92

DVR: 0487864 *J. Wimmer*
 SCH/NC

Betrifft: Novellierungsentwürfe des Bundesministeriums für
 Wissenschaft und Forschung zum Universitäts-Organisati-
 onsgesetz (UOG), Kunsthochschul-Organisations-
 gesetz (KHOG) und zum Akademie-Organisationsgesetz
 (AOG)
 GZ. 68.153/91-I/B/5B/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do Note vom 15. Juni 1992 versandten Entwurf erstat-
 tet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nachfolgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. GRUNDSÄTZLICHES:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag registriert mit Be-
 sorgnis, daß in immer kürzeren Zeitabständen Normen des öster-
 reichischen Hochschulrechtes novelliert werden, und oft der ei-
 ne Entwurf noch in Begutachtung steht, während der nächstfolgen-
 de schon wieder in das Begutachtungsstadium eintritt.

Weiters registriert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag
 mit Besorgnis die Tendenz, daß die künftige Mitgliedschaft
 Österreichs am EWR offenbar als (vielfach untaugliches!) Vehi-
 kel zur Durchsetzung von Novellen herangezogen wird.

- 2 -

Die häufige Novellierung von Gesetzen macht es zunehmend schwer, den zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden Gesetzestext einschließlich aller seiner Querverweisungen zu erfassen und anzuwenden. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag teilt daher die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes, der bei besonderer "Unübersichtlichkeit" von Rechtsnormen (insbesondere infolge häufiger Novellierungen) eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzips angenommen hatte.

Für das Hochschulorganisationsrecht und das Forschungsförderungsrecht sollte in Zukunft nicht das gesagt werden müssen, was der Verfassungsgerichtshof kürzlich (VerfGH v. 29.06.1990, GZ G 81/90-11) feststellte, daß nämlich "nur mit juristischer Sachkenntnis, außerordentlichen methodischen Fähigkeiten und einer gewissen Lust zum Lösen von Denksportaufgaben überhaupt verstanden werden kann, welche Anordnungen hier getroffen werden".

II. DETAILLIERTE KRITIK:

Die Klarstellung, daß auch Mittel der Forschungsförderung in den Bereich der Teilrechtsfähigkeit fallen, ist wünschenswert. Darüber hinaus sollte aber klargestellt werden, daß nicht jede Form der Forschungsförderung und nicht alle Forschungsförderungsmittel in diesen Bereich der Teilrechtsfähigkeit fallen, sondern nur solche, aus deren Zweckwidmung sich dies ergibt.

Die vorgesehenen Novellierungen des vorgesehenen § 21 Abs. 4 UOG, des § 9 Abs. 2 KHOG bezwecken anscheinend aber weniger eine EWR-konforme Relativierung des "Staatsbürgerschafts-Prinzips" als vielmehr eine Erweiterung jenes Personenkreises, der zu Vertretern in den Kollegialorganen bestellt oder als monokratische Organe tätig werden können soll.

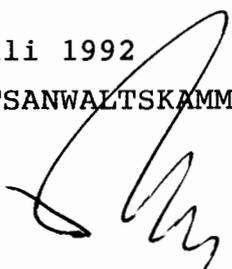
- 3 -

III. ZUSAMMENFASSUNG:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gelangt zur Auffassung, daß die vorgesehenen Gesetzesänderungen in ihren Auswirkungen erheblich über die in den zugehörigen Erläuterungen dargelegten Zielsetzungen hinausgehen. Darüberhinaus ergibt sich aus der laufenden Novellierung des Hochschulrechtes eine rechtspolitisch unerwünschte und verfassungsrechtlich bedenkliche Unübersichtlichkeit der Materie, weshalb schon im Hinblick auf die unter I. dargelegte Auffassung des Verfassungsgerichtshofes vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag ausdrücklich ange-regt wird, alle in der nächsten Zeit beabsichtigten Novellen des Hochschulorganisationsrechtes und des Forschungsförderungsrechtes in einer zusammenfassenden Novelle zu ändern und anschließend eine Wiederverlautbarung der diesbezüglichen Gesetze zu veranlassen.

Wien, am 16. Juli 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Walter SCHUPPICH
Präsident